VERORDNUNG (EWG) Nr. 2868/87 DER KOMMISSION

vom 25. September 1987

zur Festlegung der geschätzten Erzeugung und der Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1921/87 [2], insbesondere auf Artikel 3a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission vom 12. August 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/87 [4], werden die Bestandteile genannt, die aufgrund der Regelung für die garantierten Höchstmengen festzulegen sind. Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 sind die geschätzte Erzeugung von Sojabohnen gemäß den vorliegenden Angaben und die sich daraus ergebende Kürzung der Beihilfe festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird die in Artikel 10a Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 genannte geschätzte Erzeugung von Sojabohnen festgelegt auf 1 385 000 Tonnen.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird die in Artikel 10a Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 genannte Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen festgesetzt auf 4,271 ECU/100 kg für Spanien und 5,585 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.
(4) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.